HEITERSHEIM
Malteserstadt

Satzung
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Heitersheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

(1) Die Stadt Heitersheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Heitersheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Heitersheim.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer		
	a)	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	200 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf		380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 17. Dezember 2024

STADT HEITERSHEIM

Christoph Zachow
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung vom 17. Dezember 2024 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heitersheim am 20.Dezember 2024. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 24. Januar 2025.

Heitersheim, den 24.01.2025



Sibylle Maas
Hauptamtsleiterin